

DIENSTZETTEL/RUNDERLASS  
**OMNIA**

+43 50 11 50-0  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an            zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.580.964

Ihr Zeichen:

## **Informationsfreiheit; IFG; Regelung; DZ und RE**

Durch die mit 1. September 2025 in Kraft tretenden Regelungen zur Informationsfreiheit verliert die Amtsverschwiegenheit ihre Gültigkeit und wird durch eine **allgemeine Transparenzpflicht** ersetzt.

Das **Grundrecht auf individuellen Informationszugang** und die **proaktive Veröffentlichung von Informationen im allgemeinen Interesse** stellen die beiden wesentlichen Säulen der Informationsfreiheit dar. Hierdurch soll ein niederschwelliger und rascher Zugang zu Behördenwissen möglich werden.

### **Information:**

Information im Sinne des IFG ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, die im BMEIA bereits vorhanden und verfügbar ist (ready and available). Hierunter können beispielsweise Tätigkeitsberichte, Statistiken, Geschäftsordnungen, Studien, Gutachten, Umfragen und Verträge fallen. Keine Informationen im Sinne des IFG sind in der Regel Vorentwürfe, persönliche Notizen, Kalendereinträge, Sitzungsnotizen, Informationen zur internen Entscheidungsfindung.

### **Information von allgemeinem Interesse:**

Informationen von allgemeinem Interesse lösen (so keine Geheimhaltungsregelungen gem. § 6 IFG entgegenstehen bzw. überwiegen) die Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung aus (siehe Punkt 2).

Es handelt sich hierbei um Informationen von Relevanz für einen großen, heterogenen Personenkreis („Allgemeinheit“). Hierunter fallen u.a. Verträge über EUR 100.000,-- netto, Statistiken, Tätigkeitsberichte, Studien, Gutachten, Geschäftseinteilungen.

Ein Liefervertrag mit einem Auftragswert von EUR 150.000,-- oder der Außen- und europapolitische Bericht sind von allgemeinem Interesse – die Brandschutzordnung des BMEIA oder ein Bescheid an eine Einzelperson im Verwaltungsverfahren erfüllt die Qualifikation „allgemein“ nicht.

### **1. Individueller Informationszugang:**

Der Zugang zu Informationen erfolgt „auf Antrag“ und die Antragstellung kann schriftlich, mündlich, telefonisch erfolgen und die begehrte Information ist möglichst konkret zu benennen. Verbesserungsaufträge zur Beseitigung von Unklarheiten können erteilt werden.

Erteilt werden müssen Informationen, so keine Geheimhaltungsgründe gem. § 6 IFG überwiegen.

#### Prüfschritte:

Information – Geheimhaltungsgründe = Informationszugang

#### Prozedere:

Die Information ist ohne unnötigen Aufschub – spätestens **innen vier Wochen** ab Einlangen – und möglichst in der begehrten Form zugänglich zu machen (idR Kopie der Information/des Dokumentes).

Für den Fall der **Nichterteilung** oder teilweisen Nichterteilung der Information kann eine **Bescheiderlassung** begehrt werden, wobei der diesbezügliche Antrag auf Bescheidausfertigung meist schon dem Erstantrag auf Information angeschlossen sein wird.

#### Erkennbarkeit eines Antrages auf individuellen Informationszugang gem. IFG:

Formulierungen wie „ersuche ich um Information und bei Nichtgewährung um Ausstellung eines Bescheides“ werden regelmäßig Anwendung finden.

#### Vorgehen bei individuellen Anträgen auf Informationszugang:

Die **Abteilung VI.6** ist – unter Einbindung der inhaltlich betroffenen Organisationseinheit – **federführend** für Anträge auf individuellen Informationszugang zuständig. Aufgrund der kurzen Beantwortungsfristen, der umfangreichen Interessenabwägungen, der allfälligen Anhörung und Information Betroffener sowie der kurzen Fristen zur Bescheidausfertigung sind Anträge auf Informationszugang ehest an die Abteilung VI.6 (AbtVI6@bmeia.gv.at) zu übermitteln.

## **2. Proaktive Veröffentlichung:**

Informationen von allgemeinem Interesse, **die ab dem 1. September 2025 entstehen**, sind **proaktiv** (ohne Antrag) vom BMEIA zu veröffentlichen.

### Zuständigkeit/Ursprungsprinzip:

Für die proaktive Veröffentlichung ist jenes Organ zuständig, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat. **Für allenfalls an den Vertretungen entstehende Informationen von allgemeinem Interesse ist die jeweilige Fachabteilung in der Zentrale für die proaktive Veröffentlichung zuständig.**

### Prüfschritte:

Information + allgemeines Interesse – Geheimhaltungsgründe = Proaktive Veröffentlichung

### Vorgehen bei proaktiven Veröffentlichungen:

Die Zuständigkeit für die proaktive Veröffentlichung von Informationen in allgemeinem Interesse liegt bei jener Abteilung der Zentrale, welche die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (Ursprungsprinzip). Die **Genehmigung** zur Veröffentlichung erfolgt im Aktenweg (ELAK) durch die jeweilige **Abteilungsleitung**. Die jeweilige **Sektionsleitung** ist im Aktenweg (ELAK) über die geplante proaktive Veröffentlichung **in Kenntnis zu setzen**.

### Prozedere:

Die Information ist ehestmöglich im Wege des Informationsregisters des Bundes ([www.data.gv.at](http://www.data.gv.at)) zu veröffentlichen, wobei der Veröffentlichungsvorgang im Wege des ELAK erfolgt. Eine Handlungsanleitung zur technischen Umsetzung der proaktiven Veröffentlichung im Wege des ELAK ist diesem DZ/RE angeschlossen.

### Katalog:

Die Abteilung VI.6 erstellt gemeinsam mit den Organisationseinheiten der Zentrale einen Katalog proaktiv zu veröffentlichender Informationen von allgemeinem Interesse, welcher laufend u.a. an bundesweite Festlegungen und an die Rechtsprechung zum IFG angepasst werden wird. **Durch die Erstellung des Kataloges wird ein ordnungsgemäßer Normenvollzug unter Wahrung der Sicherheitsinteressen des BMEIA sichergestellt.**

Jede Änderung des Kataloges erfolgt in Absprache zwischen den Organisationseinheiten der Zentrale und der Abteilung VI.6.

### Kontaktpersonen:

Die Sektionen der Zentrale werden ersucht, der Abteilung VI.6 jeweils zwei **IFG-Kontaktpersonen** zu nominieren – insbesondere für Angelegenheiten der proaktiven Veröffentlichung und des Kataloges.

### **3. Geheimhaltungsgründe:**

Ein individueller Informationszugang bzw. eine proaktive Veröffentlichung darf nicht erfolgen, wenn Geheimhaltungsgründe überwiegen und soweit die Geheimhaltung dem Umfang nach erforderlich ist. Dies kann letztlich auch eine teilweise Veröffentlichung bzw. eine teilweise Unkenntlichmachung erfordern („gelinderes Mittel“).

Zwischen dem Recht auf Informationserteilung und den Geheimhaltungsgründen ist eine Interessenabwägung durchzuführen.

§ 6 des InformationsfreiheitsG (IFG) sieht folgende Geheimhaltungsgründe vor:

- Zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe
- Nationale Sicherheit/umfassende Landesverteidigung
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung
- Abwehr erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schäden
- Überwiegende berechtigte Interessen eines anderen (Datenschutz, Berufs-, Geschäfts-, Betriebsgeheimnis, Bankgeheimnis, Redaktionsgeheimnis, Urheberrecht)

**Weiterführende Informationen** zur Informationsfreiheit finden sich im Intranet-Ordner der Abteilung VI.6

---

Bei Fragen und Unklarheiten bzw. im Zweifel ist die Abteilung VI.6 zu konsultieren.

### **Umsetzung des InformationsfreiheitsG im Ausland:**

Allenfalls an den Vertretungsbehörden einlangende Anträge auf individuellen Informationszugang sind – gleich den Organisationseinheiten der Zentrale – ehest an die Abteilung VI.6 (AbtVI6@bmeia.gv.at) zu übermitteln.

Vorliegender DZ/RE ist den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich in Erinnerung zu bringen.

Wien, am 22. Juli 2025

Für die Bundesministerin:

\_\_\_\_\_

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

1) Kurzinformation IFG; Grundlagen und Beispiele

\_\_\_\_\_

2) Technische Umsetzung

\_\_\_\_\_

